

dadurch erforderlich, dass die jetzt anzuerkennende Mietobergrenze auf Grund der wegfallenden Baualtersklassendifferenzierung überschritten wird.

- Um den sozialräumlichen Bezug zu erhalten, sollen in begründeten Ausnahmefällen sowohl bei erforderlicher Anmietung von neuem als auch bei Verbleib im bisherigen Wohnraum in den Stadtteilen, in denen der Anteil der Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII erkennbar unter dem Niveau der übrigen Stadtteile liegt, sowie das Mietniveau deutlich überdurchschnittlich ist, Wohnungen mit bis zu 20% höherer Miete akzeptiert werden. In den übrigen Stadtteilen ist in begründeten Ausnahmefällen eine um bis zu 10% höhere Miete als angemessen anzuerkennen. Insbesondere soll ein Umzug ausgeschlossen werden,

- wenn die Wohnung seit mindestens 15 Jahren vom Empfänger/ von der Empfängerin oder einer anderen Person einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII der Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird unter der Voraussetzung, dass weitere in der Person des/der Empfängers/Empfängerin einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII liegende Gründe einen Umzug unzumutbar machen;
- bei Schwerbehinderten oder kranken Menschen;
- bei Schwangerschaft, bzw. bei Kindern bis zum schulpflichtigen Alter.

- Die Größe der Wohnung soll keine Rolle spielen, entscheidend ist allein, dass die für die Bedarfsgemeinschaft auf Grund der aktuellen Berechnung des Sozialgerichts Schleswig geltende Mietobergrenze in Euro eingehalten wird.

- In Gebäuden mit unterdurchschnittlichen Heizkosten sollen Kosten der Unterkunft (ohne Heizkosten) bis zu 10% über dem Durchschnitt anerkannt werden.

- Für Mitglieder einer Wohngemeinschaft sollen die Maßstäbe des Einzelwohners/der Einzelwohnerin unter Berücksichtigung der für die Haushalte üblichen Angemessenheitsgrenzen gelten.

- Bei gefördertem Wohnraum wird die Nettokaltmiete in Höhe der (tatsächlichen) Kostenmiete/Bewilligungsmiete anerkannt; eine Ausnahme davon bildet der dritte Förderweg.

Die Maßnahmen zur Evaluation der Veränderungen der Richtlinien für die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (Drucksache 1064/2008) finden weiterhin Anwendung.

Begründung:

Die Ratsversammlung verfolgt das Ziel,

- Umzüge auf ein Mindestmaß zu beschränken,
- eine Segregation in bestimmte Stadtteile zu vermeiden und
- besondere Härten zu verhindern.

Gez. Ratsherr Michael Schmalz f.d.R.

Gez. Ratsherr Sharif Rahim f.d.R.

Ratsfrau Danker